

JUGENDLICHE

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen



JUGENDLICHE

- sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Schulpflicht nicht mehr unterliegen
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

KINDER

- sind Minderjährige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht

Arbeitszeit



- die tägliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall acht Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden
- innerhalb einer Woche kann die tägliche Arbeitszeit auf bis zu neun Stunden ausgedehnt werden, wenn dadurch eine längere Wochenfreizeit, z.B. ein längeres Wochenende, erreicht wird
- manche Kollektivverträge lassen eine Wochenarbeitszeit bis zu 45 Stunden zu. In diesen Fällen darf jedoch die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten
- Überstunden sind nur für Jugendliche über 16 Jahre, nur für Vor- und Abschlussarbeiten und höchstens eine halbe Stunde pro Tag zulässig
- Berufsschulzeit gilt als Arbeitszeit

Ruhepause



- ist die Tagesarbeitszeit länger als viereinhalb Stunden, haben Jugendliche Anspruch auf eine halbe Stunde Pause. Diese Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu konsumieren

Tägliche Ruhezeit



- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren

Nachtarbeit



- Jugendliche dürfen in der Nacht (20 Uhr bis 6 Uhr) nicht beschäftigt werden
- Ausnahmen gibt es für bestimmte Bereiche - z.B. im Gastgewerbe, bei Musik- und Theateraufführungen, bei Filmaufnahmen, in Backwaren-Erzeugungsbetrieben, im Krankenpflegebereich, in mehrschichtigen Betrieben

Urlaub



- Jugendliche können verlangen, dass mindestens zwei Wochen ihres Urlaubs zwischen dem 15. Juni und 15. September liegen

Wochenfreizeit



- die wöchentliche Freizeit muss für Jugendliche zwei zusammenhängende Kalendertage betragen. Einer dieser Tage muss der Sonntag sein
- die wöchentliche Ruhezeit hat spätestens am Samstag um 13 Uhr, bei notwendigen Abschlussarbeiten um 15 Uhr zu beginnen
- Abweichungen und Ausnahmeregelungen gibt es für
 - das Gastgewerbe
 - den Einzelhandel
 - für sonstige Betriebe, wenn es im Interesse der Jugendlichen liegt oder aus organisatorischen Gründen notwendig ist
 - über Kollektivverträge für bestimmte Tätigkeiten

Sonntagsarbeit



- grundsätzlich ist Sonntagsarbeit verboten
- in Krankenpflegeanstalten, in Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, bei Theatervorstellungen, auf Sport- und Spielplätzen und im Gastgewerbe sind Arbeiten an jedem zweiten Sonntag erlaubt
- im Gastgewerbe können Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen an aufeinanderfolgenden Sonntagen nach einer Meldung an das Arbeitsinspektorat beschäftigt werden

Verzeichnis



- im Betrieb ist ein Verzeichnis der beschäftigten Jugendlichen zu führen, das folgende Daten beinhalten muss:
 - Familiennamen und Vornamen
 - Wohnort der Jugendlichen
 - Tag und Jahr der Geburt
 - Tag des Eintritts in den Betrieb
 - Art der Beschäftigung
 - Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung
 - die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde
 - Name und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen

Verbotene Betriebe



- unter anderem ist die Beschäftigung von Jugendlichen in Sexshops, Sexkinos, Striptease- Lokalen, Peep-Shows und ähnlichen Etablissements, aber auch in Wettbüros verboten

Verbotene Arbeiten



- Jugendliche dürfen nur eingeschränkt für gefährliche oder belastende Arbeiten herangezogen werden
- welche Arbeiten verboten sind, hängt vom Ausbildungsverhältnis, vom Ausbildungsfortschritt und vom Alter des Jugendlichen ab
- die verbotenen Arbeiten sind in einer entsprechenden Verordnung aufgezählt

Kinderarbeit

- Kinderarbeit ist grundsätzlich verboten m in bestimmten Einzelfällen ist eine Beschäftigung von Kindern möglich, z.B. bei Theater- und Musikaufführungen, bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen sowie bei Schulveranstaltungen
- Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in reinen Familienbetrieben vereinzelt, leichte Arbeiten verrichten
- nach Vollendung der Schulpflicht dürfen sie mit einer Lehre beginnen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
BäckereiarbeiterInnengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410

WICHTIG

Beachten Sie auch den einschlägigen Kollektivvertrag.

arbeitsinspektion.gv.at

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien • **Stand:** Juli 2015
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.